

 

Rechtliche Grundlage zur gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen

 

Leistungsberechtigte Personenkreise

- Bezieher Grundleistungen nach 3 AsylbLG (ab Einreise + 14 Monate)
- Bezieher von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG (ab 15. Monat nach Einreise, soweit kein Rechtsmissbrauch vorliegt)
- Personen in Notunterkünften

 STADT WARENDORF 

Zuständigkeiten für die Krankenhilfe

- § 3 AsylbLG Sozialamt des jeweiligen Wohnsitzes
- § 2 AsylbLG Sozialamt des jeweiligen Wohnsitzes
- Personen in Notunterkünften Bezirksregierung Arnsberg

 STADT WARENDORF 

Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG

- Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Versorgung mit Arznei- und Verbandmittel
- Sonstige zur Genesung, Besserung, Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen
- Zahnersatz nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist
- Ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen
- Amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch geboten

 STADT WARENDORF 

Sonstige Leistungen der Krankenhilfe nach § 6 AsylbLG

- Ermessensleistungen
- Einzelfallprüfungen:
 - a) Zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich
 - b) Zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten
- Z.B. Krankenkost, schwangerschaftsbedingter Mehrbedarf, Erstlingsausstattungen, Chronische Erkrankungen, Hörhilfen
- Problemlagen:
- Psychotherapeutische Behandlungen
- Dolmetscherkosten

 STADT WARENDORF 

Verfahren

- Ausstellung von Behandlungsscheinen durch das Sozialamt des jeweiligen Wohnortes für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG
- Personen mit Leistungsanspruch nach § 2 AsylbLG haben Anspruch auf Anmeldung als Betreuungskunde bei einer Krankenkasse ihrer Wahl (§ 264 SGB V), soweit die Aufenthaltsdauer nicht schuldhaft verzögert wurde. Diese sind im Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte
- Möglichst keine Überweisungen an andere Fachärzte, ohne vorherige Absprache mit dem jeweiligen Sozialamt
- Leistungsabrechnung der Ärzte mit den kassenärztlichen /zahnkassenärztlichen Vereinigungen

